

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Eltern,

erfreulicherweise sind die Infektionszahlen in Deutschland, insbesondere aber auch in Darmstadt in der Zwischenzeit deutlich gesunken.

Dies sollte uns die Kraft und die Zuversicht geben, weiterhin konsequent die geltenden Hygienemaßnahmen einzuhalten, um das Infektionsgeschehen noch weiter zurückzudrängen.

Ich möchte an dieser Stelle alle Mitglieder der Schulgemeinde bitten, gemeinsam daran zu arbeiten, dass die Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Nur gemeinsam können wir durch verantwortungsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten dafür sorgen, dass auch nach einer Lockerung der Maßnahmen bzw. nach der Teilöffnung der Schulen die Infektionszahlen nicht wieder in die Höhe gehen.

Ab sofort gilt ein aktualisierter Hygieneplan, der wie gewohnt über die Homepage des Kultusministeriums sowie über die Homepage der Lichtenbergschule abgerufen werden kann

Ab dem 22.2 werden die Jahrgangsstufen 5 und 6 im Wechselmodell (wöchentlicher Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht) unterrichtet.

Die Klassen der Jahrgangsstufe 5 sind jeweils in zwei Gruppen (grün und rot) aufgeteilt. Die Gruppen sind so gebildet, dass sich in den Ethik-/Religionskursen möglichst wenig Durchmischung ergibt.

Die Klassen der Jahrgangsstufe 6 sind ebenfalls jeweils in zwei Gruppen (grün und rot) aufgeteilt. Die Gruppen sind so gebildet, dass sich in den Kursen der 2. FS möglichst wenig Durchmischung ergibt. **In dieser Jahrgangsstufe ist Ethik/Religion vom Wechselunterricht ausgenommen. Für diese Fächer wird nur Distanzunterricht angeboten.**

Die Jahrgangsstufe Q2 wird wie bisher bereits die Jahrgangsstufe Q4 im Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands, also ggf. parallel in zwei Räumen unterrichtet. Sobald weitere Jahrgänge zum Unterricht in die Schule kommen, kann es erforderlich sein, in der Q2 ebenfalls wieder in das Wechselmodell mit halber Kursstärke überzugehen, da wir sonst nicht genügend Räume zur Verfügung haben.

In allen Jahrgangsstufen wird DAZ nur als Distanzunterricht angeboten.

Aufgrund des Wechselunterrichts ist folgende Änderung in der Abfolge der A-B-Wochen erforderlich:

Die Wochenfolge ist A(grün), A(rot), B(grün), B(rot).

Aus stundenplantechnischen Gründen gilt die Wochenfolge auch für Klassen / Kurse, die nicht im Wechselmodell unterrichtet werden (und für die die Farben grün und rot daher keine Bedeutung haben). Auch für diese Klassen / Kurse gilt also die Wochenfolge A / A / B / B.

Konkret bedeutet das für die ersten 4 Wochen:

22.2-26.2 A-Woche

1.3-5.3 A-Woche

8.3-12.3 B-Woche

15.3-19.3 B-Woche

Die kleine **Mensa** im Unterstufengebäude wird geöffnet sein, der **Kiosk** öffnet voraussichtlich ab März an zwei bis drei Tagen in der Woche, sofern die Schülerzahlen dies erlauben.

Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Es muss all drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen im vorgenannten Sinne die - 16 - Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

(Hygieneplan 7.0, S. 15f.)

Bitte beachten Sie auf dem gesamten Schulgelände unbedingt die folgenden Hygienemaßnahmen:

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen;
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung unterliegen (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes nach §30 Infektionsschutzgesetz);
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach §3a Corona-Quarantäneverordnung) Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde.

Falls ein Mitglied der Schulgemeinde positiv auf das Coronavirus getestet wurde, geben Sie bitte umgehend der Schulleitung telefonisch oder per Mail Bescheid! Dies gilt auch für den Fall, dass Sie bereits Kontakt mit dem Gesundheitsamt hatten.

Für uns sind in diesem Fall folgende Informationen wichtig:

- Wann zeigten sich erstmals Symptome?
- Wann erfolgte der Test?
- Wann war die betreffende Person zum letzten Mal in der Schule?
- Ist das Gesundheitsamt bereits eingeschaltet?

Auf die **grundlegenden Hygienemaßnahmen – keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Lüften, Einbahnstraßenregelung und strikte Trennung der Jahrgänge** – möchten wir an dieser Stelle noch einmal gesondert hinweisen.

Nach wie vor sind die folgenden **allgemeinen Hygienemaßnahmen** von zentraler Bedeutung:

- Maximal zwei Personen, die gleichzeitig auf die Toilette gehen;
- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden);
- Abstandhalten während und außerhalb der Unterrichtssituation (mind. 1,5 Meter);
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch);
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln);
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Sollte es in einem Unterrichtsraum an Seife oder Handtüchern mangeln, kann beides jederzeit vor dem Hausmeisterbüro geholt werden. Fehlt es an Seife oder Handtüchern in den Toiletten – bitte bei den Hausmeistern oder in den Sekretariaten melden.

Soweit möglich sollen Gegenstände (Stifte, Lineal, Zirkel etc.) nicht gemeinsam genutzt werden.

Falls eine gemeinsame Nutzung erforderlich sein sollte, bspw. bei Sportgeräten oder Computertastaturen, sollen vor und nach der Nutzung die Hände gewaschen werden, die Geräte sollen mit einem milden Reinigungsmittel abgewischt werden.

Die notwendigen Reinigungsmittel werden vor Ort zur Verfügung stehen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend!

Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sogenannte OP-Masken) zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten.

Sofern man seine Maske vergessen oder verloren hat bzw. diese nicht mehr verwendbar ist, kann eine Maske im Schülersekretariat geholt werden.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist; beim Essen ist ebenfalls auf den Mindestabstand zu achten, am besten wird das Essen im Sitzen eingenommen;
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport;
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes;
- von Kindern unter 6 Jahren von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine

Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Lehrerakte genommen werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020.

(Hygieneplan 7.0, S. 7f.)

Beim Tragen der Maske sollen die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beachtet werden (Stand 17. Dezember 2020).

Regelmäßige Lüftung der Unterrichtsräume

Da der regelmäßige Luftaustausch eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion ist, müssen die Räume regelmäßig gelüftet werden.

Gemäß den Empfehlungen des Hygieneplans soll alle 20 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten erfolgen.

Sobald es die Witterung wieder zulässt und die Außentemperaturen nicht zu niedrig sind, werden die Fenster wieder permanent geöffnet sein.

Bitte bedenken Sie, dass es durch das häufige Lüften in den Unterrichtsräumen zwischenzeitlich sehr kalt sein kann. **Wir empfehlen daher weiterhin, dass die Schülerinnen und Schüler in den Wintermonaten mit warmer Kleidung in die Schule kommen.**

Nach wie vor Gültigkeit besitzen die **Einbahnstraßenregelungen**. Wenn allerdings in den 400er-Räumen gefährliche Stoffe zwischen den Sammlungen und den Unterrichtsräumen durch Lehrkräfte transportiert werden, sollen die Lehrkräfte den kürzesten Weg wählen, auch wenn sie dadurch entgegen der Einbahnstraßenregelung laufen müssen.

Darüber hinaus gilt weiterhin die **strikte Trennung der Jahrgänge** – auch in den Pausen.

Bis auf Weiteres hält sich die Jahrgangsstufe 5 in den Pausen auf dem C-Hof auf, die Jahrgangsstufe 6 im B-Hof. Die Q4 hat als Pausenbereich den Atriumhof, die Q2 den Bereich vor der Mensa. Wenn weitere Jahrgänge die Schule besuchen, erfolgt hier eine Anpassung.

Im Anschluss an die Pausen soll der **Raumwechsel wie bisher innerhalb der letzten fünf Minuten der Pause** erfolgen, damit es möglichst wenig Kontaktmöglichkeiten in den Treppenhäusern gibt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es von sehr großer Bedeutung für die Rückverfolgung der möglichen Infektionsketten sowie für die Begrenzung der Anzahl der unter

Quarantäne gestellten Schülerinnen und Schüler ist, dass alle Schülerinnen und Schüler nur in bestimmten Gruppierungen – den Klassen, den Kursen und den sogenannten Kohorten – zusammentreffen. Nur so kann gewährleistet werden, dass beim Auftreten einer einzelnen Infektion nicht gleich mehrere Jahrgänge in Quarantäne gehen müssen.

Wenn wir uns weiterhin alle gemeinsam an die getroffenen Regelungen halten, leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und helfen dabei, weitere Schritte in Richtung eines normalen Miteinanders zu ermöglichen.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund

Wolfgang Naumann und Anja Reuter